



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Kreisverwaltungsbehörden

nachrichtlich:
Regierungen,
Landesamt für Umwelt,
Dienststelle Kulmbach

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
72c-U8705.3-2014/4-2

Telefon +49 (89) 9214-2156
Tilman Rogusch-Sießmayr
Tilman.Rogusch-Siessmayr@stmuv.bayern.de

München
30.10.2015

Änderungen der Nachweisverordnung durch Art. 4 der Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die am 01.06.2014 in Kraft getretene Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung vom 05.12.2013 (BGBl. I S. 4043) enthält nicht nur die Anzeige- und Erlaubnisverordnung (vgl. hierzu UMS vom 07.04.2014, Nr. 72c-U8705.3-2014/1-2), sondern in ihrem Art. 4 auch eine Reihe von Änderungen der Nachweisverordnung. Auf folgende Änderungen, die auch für die Kreisverwaltungsbehörden von Interesse sind, wird hingewiesen:

1. Führung von Registern (Entsorgerregister) für nicht gefährliche Abfälle

Nach § 23 Nr. 1 NachwV i.V.m. § 49 Abs. 1 KrWG haben auch Entsorger von nicht gefährlichen Abfällen ein Entsorgerregister nach Maßgabe von § 24 Abs. 4 NachwV zu führen:

1.1 Registrierung auch der Person, von der die Abfälle angenommen werden, im Entsorgerregister

Standort
Rosenkavaliertplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U4 Arabellapark

Telefon/Telefax
+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail
poststelle@stmuv.bayern.de
Internet
www.stmuv.bayern.de

Nunmehr soll der Entsorger bei der Annahme jeder einzelnen Abfallcharge nach § 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NachwV neue Fassung nicht nur wie bisher die jeweiligen Menge der angenommenen Abfallcharge und das Datum der Annahme registrieren, sondern zusätzlich auch den Namen und die Anschrift der Person, von der die Abfälle angenommen wurden.

Bislang muss nach § 23 Nr. 1 i.V.m. § 24 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 Nachweisverordnung (NachwV) ein Abfallerzeuger, der bei gefährlichen Abfällen zwar ausnahmsweise nicht nachweispflichtig ist, aber nach § 49 Abs. 3 KrWG registerpflichtig ist, auch die Person registrieren, an die die einzelne Abfallcharge abgegeben wird. Hierzu wird in Randnr. 397 der Vollzugshilfe zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren ausgeführt, dass die die Abfallcharge übernehmende Person der (vom Abfallerzeuger verschiedene) Abfallbeförderer ist, der die Abfälle vom Abfallerzeuger übernimmt. Dementsprechend ist beim Entsorgerregister unter der Person, von der die Abfälle angenommen wurden, i.S. des § 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NachwV n.F. ebenfalls der (vom Abfallentsorger verschiedene) Abfallbeförderer zu verstehen, der die Abfälle zur Entsorgungsanlage des Entsorgers angeliefert hat.

1.2 **papierlose elektronische Führung des Entsorgerregisters nur unter Verwendung von Datenschnittstellen mit qualifizierter elektronischer Signatur**

Eine nur elektronische papierlose Führung des Entsorgerregisters ist nach § 24 Abs. 4 Satz 4 NachwV neue Fassung nur noch dann zulässig, wenn die Registerangaben auch „in entsprechender Anwendung von §§ 17 bis 20 NachwV“ elektronisch erfasst werden. Somit ist nunmehr in § 24 Abs. 4 NachwV ausdrücklich geregelt worden, dass elektronische Registererklärungen für nicht nachweispflichtige, insbesondere nicht-gefährliche Abfälle bei Verzicht auf Papier in gleicher Weise erstellt werden müssen wie elektronische Nachweiserklärungen für nachweispflichtige gefährliche Abfälle. Entsprechendes gilt dann auch für die Führung des Entsorgerregisters für die Abgabe behandelter oder gelagerter nicht gefährlicher Abfälle nach § 24 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Abs. 6 Satz 4 NachwV.

Eine papierlose elektronische Führung des Entsorgerregisters nach § 24 Abs. 4 Satz 4 NachwV für insbesondere nicht gefährliche Abfälle setzt somit die Erfüllung folgender Anforderungen nach den §§ 17 bis 20 NachwV voraus: Die elektronischen Registererklärungen müssen in standardisierten Datenschnittstellen erstellt werden, die für die Aggregation der Angaben aus den in § 24 Abs. 4 Satz 3 NachwV genannten Formblättern der Anlage 1 NachwV nach § 18 Abs. 1 Satz 2 NachwV vom BMUB bekanntgegeben worden sind. Ebenso ist dann die qualifizierte elektronische Signatur

des Entsorgers zu den elektronischen Registererklärungen nach § 24 Abs. 4 Satz 4 NachwV erforderlich (§ 19 Abs. 1 Satz 1 NachwV). Ferner muss dann der Entsorger nicht-gefährlicher Abfälle, wenn er das Register nach § 24 Abs. 4 NachwV nur elektronisch unter Verzicht auf Papier führen will, bei der ZKS-Abfall nach § 17 Abs. 1 NachwV registriert sein und dort ein elektronisches Postfach unterhalten. Dies ist notwendig, um etwaige elektronische Verlangen der Kreisverwaltungsbehörde (§ 49 Abs. 4 KrWG) zur Vorlage des nur elektronisch geführten Entsorgerregisters entgegennehmen zu können. Die Vorlage des dann von der Kreisverwaltungsbehörde elektronisch über die ZKS-Abfall angeforderten elektronischen Entsorgerregisters i.S. des § 24 Abs. 4 Satz 4 NachwV durch den Entsorger erfolgt dann nach § 25 Abs. 2 Satz 4 NachwV ebenfalls elektronisch über die ZKS-Abfall in entsprechender Anwendung der §§ 17 bis 20 NachwV.

Somit ist eine papierlose elektronische Führung des Entsorgerregisters für nicht gefährliche Abfälle nicht mehr in schlichten elektronischen Excel-Tabellen möglich, wie dies noch im UMS vom 26.03.2010 (Az.: 72c-U8705.2-2008/1-103) zur Vollzugshilfe zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren festgestellt worden ist.

Voraussichtlich wird aber eine nur papierene Führung des Entsorgerregisters i.S. des § 24 Abs. 4 NachwV unter Zuhilfenahme auch von elektronischen Verfahren für die Entsorger einfacher sein als eine papierlose elektronische Führung des Entsorgerregisters. Nach § 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NachwV hat nämlich bei der Führung des Entsorgerregisters i.S. des § 24 Abs. 4 NachwV der Entsorger nach jeder Annahme einer Abfallcharge 10 Tage Zeit, um die in dieser Bestimmung geforderten Angaben zu der einzelnen Abfallcharge papiermäßig zu erfassen und handschriftlich zu unterschreiben. Somit kann der Entsorger wie bisher auch weiterhin die Angaben zu jeder Annahme einer Abfallcharge zunächst nur in elektronischen Excel-Tabellen Tag für Tag erfassen, wenn er nur spätestens alle 10 Tage die Excel-Tabellen auf Papier ausdruckt, zusammenheftet und dann einmalig unterschreibt. Eine solche einmalige Unterschrift deckt dann alle ausgedruckten Angaben zu angenommenen Abfallchargen ab, die laut einem Vermerk vor dieser Unterschrift mit abgedeckt werden sollen.

1.3 **Möglichkeit einer von § 24 Abs. 4 Satz 1 abweichenden Ordnung des papierenen Entsorgerregisters mit Zustimmung der Kreisverwaltungsbehörde**

Nach dem in § 24 Abs. 4 NachwV neu eingefügten Satz 5 kann die Kreisverwaltungsbehörde als die bei nicht gefährlichen Abfällen zuständige Behörde einer von § 24 Abs. 4 Satz 1 und 2 NachwV abweichenden Ordnung des nur aus Praxisbelegen gebildeten Entsorgerregisters zustimmen. Nach § 24 Abs. 4 Satz 1 NachwV soll der

Entsorger bei seiner Entsorgungsanlage das Entsorgerregister mit den Angaben (Praxisbelegen) zu jeder angenommenen Abfallcharge geordnet nach Abfallschlüsseln, denen die angenommenen Abfälle zuzuordnen sind, und Daten ihrer Annahme führen. Der neue Satz 5 in § 24 Abs. 4 NachwV ermöglicht somit der Kreisverwaltungsbehörde, auch einer Führung des aus Praxisbelegen gebildeten Entsorgerregisters für nicht gefährliche Abfälle geordnet etwa nach Abfallerzeugern statt nach Abfallschlüsseln zuzustimmen.

Unberührt bleiben die Aussagen in Abschnitt 2.2 des o.g. UMS vom 26.03.2010. Danach genügt eine Ordnung von Praxisbelegen im Rahmen eines Entsorgerregisters nach § 24 Abs. 4 Satz 1 und 2 NachwV auch dann den Anforderungen dieser Vorschriften, wenn die Praxisbelege zwar statt nach Abfallschlüsseln nach Kunden des Entsorgers geordnet sind, die Praxisbelege aber zusätzlich elektronisch vom Entsorger erfasst werden. Diese elektronische Erfassung muss es dann zusammen mit der Ablage der Praxisbelege in den Kundenakten ermöglichen, im Falle einer behördlichen Anforderung des papierenen Entsorgerregisters in kurzer Zeit die Praxisbelege zu dem § 24 Abs. 4 Satz 1 NachwV entsprechenden Register zusammenzustellen.

2. Führung von Nachweisen und Registern für gefährliche Abfälle

Hierzu wird auf folgende bedeutsamen Änderungen hingewiesen:

2.1 Mitführung von Angaben zu Abfällen bei der innerdeutschen Beförderung von gefährlichen und ausnahmsweise nicht nachweispflichtigen Abfällen

§ 16b NachwV neue Fassung sieht erstmals vor, dass bei der innerdeutschen Beförderung auch von ausnahmsweise nicht nachweispflichtigen gefährlichen Abfällen der Abfallbeförderer bestimmte dort aufgeführte Angaben mitführen soll. Bei der Beförderung nachweispflichtiger gefährlicher Abfälle folgt die Pflicht des Abfallbeförderers zur Mitführung von Angaben aus dem Begleitschein und Übernahmeschein einschließlich der Angaben zum Abfallentsorger bereits aus § 18 Abs. 2 NachwV. Diese Mitführungspflicht tritt dann hinzu zur Pflicht zur Mitführung von Unterlagen zur Beförderungserlaubnis bzw. ggf. nur Anzeige bei der Beförderung von Abfällen nach § 13 Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV)..

2.2 Pflicht auch des Betreibers eines Gelände zum Umschlag gefährlicher Abfälle (kein Entsorger) zur Teilnahme am elektronischen Begleitscheinverfahren

Aus § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 4 NachwV n.F. und aus § 19 Abs. 4

Satz 1 i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 4 NachwV n.F. (vgl. Art. 4 Nrn. 4, 5 und 9 Buchstabe d der Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung) ergibt sich folgendes: Auch der Betreiber eines Geländes zur kurzfristigen Lagerung oder zum Umschlag gefährlicher und nachweispflichtiger Abfälle - der noch kein Abfallentsorger ist – muss wie ein Abfallbeförderer am elektronischen Begleitscheinverfahren teilnehmen. Dieser Betreiber bestätigt dann im elektronischen Begleitschein die Übernahme von Abfällen gegenüber dem übergebenden Abfallbeförderer und lässt sich später vom übernehmenden Abfallbeförderer die Übernahme dieser Abfälle bestätigen. Insoweit muss sich auch der Betreiber des Geländes zur kurzfristigen Lagerung oder zum Umschlag von der ZKS-Abfall registrieren lassen und dort ein elektronisches Postfach unterhalten.

2.3 **Vorgaben zur Führung des Händler- und Maklerregisters durch Händler und Makler gefährlicher Abfälle in § 25a NachwV**

Nach § 23 Nr. 1 NachwV i.V.m. § 49 Abs. 3 KrWG sollen Händler und Makler von gefährlichen Abfällen Register nach Maßgabe des in die Nachweisverordnung neu aufgenommenen § 25a NachwV führen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Rogusch-Sießmayr
Regierungsdirektor